

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 142

Diez, Dienstag den 20. Juni 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über
die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade.
Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über
Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 750)/4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)
wird bestimmt:

§ 1.

Der Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet, Kakao-Masse,
Kakaobutter, Kakaopfeffkuchen, Kakaoschrot, Kakaopulver,
auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Safer-
kakao, Bananenkakao, Nährkakao aller Art usw.), Schokol-
adenmasse (auch Ueberzugsmasse), Schokolade aller Art
mit Beginn des 13. Juni 1916 für eigene oder fremde
Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhande-
nen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümern, unter
Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts der
Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg 1, Münch-
bergstraße 31, bis zum 18. Juni 1916 durch eingeschriebenen
Brief anzuzeigen.

Qualitätsunterschiede sind nicht zu berücksichtigen. Alle
Mengen derselben Warengattung sind zusammenzufassen und
in einer Ziffer anzugeben.

Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 13.
Juni 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger
unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

- Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die
1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder
Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der
Meeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
 2. insgesamt weniger als 25 Kilogramm von jeder der
angegebenen Warengattungen betragen.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Waren dürfen nur von den
Fabriken der deutschen Kakao- und Schokoladenindustrie oder
von Firmen oder Personen, soweit sie von der Kriegs-
Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg dazu ermächtigt
worden sind, oder von Kleinhändlern abgesetzt werden.

Von dem Verkäufer ist über alle Verkäufe nach Menge
und Verkaufspreis genau Buch zu führen; die Unterlagen
darüber sind der Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Ham-
burg auf Verlangen vorzulegen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im
§ 1 Abs. 4 bezeichneten Mengen.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Anzeigen nicht
in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvoll-
ständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 zuwider die im § 1 be-
zeichneten Waren absetzt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die
Zurückverhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem
Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Bekanntmachung

über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eier-
konserven zur Herstellung von Farben.

Vom 14. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Eier und Eikonserven dürfen zur Herstellung von
Farben nicht verwendet werden.

§ 2.

Der Reichskanzler kann das Verbot der Verwendung
von Eiern und Eikonserven auf die Verwendung zu an-
deren technischen Zwecken ausdehnen.

§ 3.
Wer den Vorschriften des § 1 oder den auf Grund des § 2 ergangenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Frankfurt a. M., den 1. 6. 1916.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Tauben.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

§ 1.

Brieftauben darf außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbands deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört. Andere Taubenbesitzer haben ihre Brieftauben bis zum 1. Juli bei der Polizei anzumelden. Diese Tauben unterliegen der Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme geht das freie Verfügungsrecht über die Tauben auf die Militärverwaltung über.

§ 2.

Innerhalb des Gebietes der hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg (mit Ausnahme der Kreise Offenbach a. M., Dieburg und Erbach), sowie der preussischen Kreise Rheingaukreis und Kreis St. Goarshausen ist der Handel mit lebenden Tauben jeder Art und der Transport von lebenden Tauben verboten.

Tauben dürfen in diesem Gebiet deshalb nur getötet auf die Straße oder auf den Markt gebracht werden.

Dies gilt nicht für Militärbrieftauben und die Brieftauben, die der Heeresverwaltung vom Verbands deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine zur Verfügung gestellt sind.

§ 3.

Innerhalb des im § 2 angegebenen Gebietes haben sämtliche Taubenbesitzer ihre Tauben (Brieftauben und andere Tauben) der Polizei bis zum 1. Juli anzumelden.

§ 4.

Zwecks Nachprüfung der Taubenschläge werden von Zeit zu Zeit kurzfristige Taubensperren für Tauben jeder Art verhängt werden.

Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde Sperre verhängt werden.

Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlags sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschuss durch die Polizei.

§ 5.

Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 6.

Zugeschogene Brieftauben sowie aufgefundenen Reste oder Kennzeichen von Brieftauben sind sofort der nächsten Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 7.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 96 des Gesetzes betr. den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Waffel- und Militärbehörden, denen eine Brieftaube eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer Espionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort die Militärbrieftaubenstation bei der königlichen Fortifikation in Mainz zu benachrichtigen und dieser die Taube zu übersenden. Das Gleiche gilt, wenn Reste oder Kennzeichen von Brieftauben eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend zu übersenden.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

I. 5614.

Diez, den 17. Juni 1916.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, die Vorschriften sofort weiter bekanntzugeben u. zu ihrer Durchführung das Erforderliche zu veranlassen. Die Nachprüfung der Taubenschläge hat unter Zuziehung eines Brieftaubenfachverständigen in 2monatl. Zeiträumen mindestens einmal zu erfolgen und sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, zu diesem Zwecke die nach § 4 der Vorschriften zugelassene Taubensperre zu verhängen.

Bis zum 25. Juli d. Js. haben mir die Ortspolizeibehörden über das Ergebnis der erstmaligen Nachprüfung der Taubenschläge zu berichten.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 1434 C.

Diez, den 15. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Betriebssteuer-Veranlagung.

Gemäß Artikel 5 Nr. 4 der Anweisung vom 5. März 1894 zur Veranlagung der Betriebssteuer gehen Ihnen heute die Hebelisten und die Steuerzuschriften für die Steuerpflichtigen zu.

Die Steuerzuschriften sind den Steuerpflichtigen sofort gegen Empfangsschein zuzustellen. Im übrigen verweise ich wegen der Aushändigung auf mein Ausschreiben vom 2. April 1898, J.-Nr. I. 3104 (Kreisbl. Nr. 80) nach dem auch wegen der Betriebssteuer-Zuschriften genau zu verfahren ist.

Die Empfangsscheine sind mir spätestens bis der 20. Juni zurückzureichen.

Der Auszug aus der Betriebssteuer-Nachweisung ist dem Ortsbeholder (Gemeinderichter) sofort mit der Weisung zuzufertigen, die darin verzeichneten Bezüge innerhalb 14 Tagen nach Behändigung der Steuerzuschriften von den Steuerpflichtigen einzuziehen. Bis spätestens zum 10. Juli ist der Gesamtbetrag der auf die einzelnen Gemeinden für das Jahr 1916 entfallenden Betriebssteuerbeträge in einer Summe an die Kreisfiskalkasse hier abzuliefern.

Der Auszug aus der Betriebssteuer-Nachweisung ist gut aufzubewahren, damit er in den Jahren 1917 und 1918 wieder benutzt werden kann.

Der Landrat.
Duderstadt.

Diez, den 17. Juni 1916.

Betr. Verwendung von Kartoffeln zu Brennereizwecken.

Die Reichskartoffelstelle hat im Einvernehmen mit der Reichsbrandtweinstelle unter Strafandrohung jeden Verbrauch von Speisekartoffeln in den Brennereien verboten. Nur solche Kartoffeln, die für die menschliche Ernährung ungeeignet sind dürfen von heute ab für Brennereizwecke verwendet werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Verordnung des Bundesrats zur Vereinfachung der Beköstigung vom 31. Mai 1916 (RGBl. S. 433).

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Die aus § 8 Abs. 2 a. a. O. den Landeszentralbehörden zustehende Befugnis übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten.

Berlin, den 7. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Graf v. Rejherlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Dr. Freund.

Diez, den 16. Juni 1916.

Bekanntmachung

Nach mache hiedmit auf die im Regierungsamtsblatt Nr. 2, Seite 156—158, abgedruckte Bekanntmachung vom 24. v. Mts., betreffend Ergänzung und Abänderung der Handverkaufstaxe für Krankenkassen aufmerksam. Sonderabzüge dieser Bekanntmachung sind gegen vorherige Einsendung von 30 Pfennig v. Hrn. Apotheker Friedr. Dieterichs in Frankfurt a. M., Bockenheim, zu haben.

**Der Vorsitzende des Versicherungsamts
Duderstadt.**

J.-Nr. 1790/5. Abt. III b.

Frankfurt a. M. — S., den 30. Mai 16.
Dieterichsstraße 20

Bekanntmachung

Es wird ergebenst gebeten, in Zukunft alle Schreiben, welche hier zu bearbeitende Versorgungsangelegenheiten betreffen, nicht an die stellvertretende Intendantur XVIII. Armee-korps Frankfurt a. M. — S. zu richten, sondern in folgender Weise zu adressieren:

„Versorgungsabteilung der stellvertretenden Intendantur XVIII. Armee-korps Frankfurt a. M. — S. —, Dieterichsstraße Nr. 20.“

Es wird gebeten, die unterstellten Verwaltungsbehörden hiervon in Kenntnis zu setzen.

**Stellvertretende Intendantur
XVIII. Armee-korps.**

Versorgungs-Abteilung.

J. A.:

Unterschrift.

An die Königl. Regierung in Wiesbaden.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 7. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Reichszuckerstelle kann bis auf weiteres den Bezug von Süßstoff Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung folgender Erzeugnisse gestatten:

Dunstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke),

Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke,

Wermutwein, Likör, Wein (Weintrauf), Punschgetränke aller Art sowie Grundstoffe für solche und ähnliche Getränke,

Obst- und Beerenwein,

Essig,

Kosttrich und Senf,

Fischmarinaden,

Kautabak,

Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haars, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2.

Für andere gewerbliche Verwendungszwecke kann die Reichszuckerstelle bis auf weiteres die Verwendung von Süßstoff mit Genehmigung des Reichskanzlers gestatten.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 der Bekanntmachung vom 25. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) finden hinsichtlich der Abgabe von Süßstoff für die in den §§ 1 und 2 erwähnten Zwecke entsprechende Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel.
Vom 5. Juni 1916.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die in der der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) beigefügten Liste unter A 1 bis 3, B 1b und 3, D und G aufgeführten Preise werden folgendermaßen geändert:

1. Die Höchstpreise für reine Superphosphate (A 1) betragen bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure

im Gebiet I 106 Pf.,

im Gebiet II 102 Pf.,

im Gebiet III 98 Pf.

Bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 v. H. und darüber bleiben die Höchstpreise unverändert.

2. Die Höchstpreise für Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat (A 2) betragen bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg %:

im Gebiet I

wasserl. Phosphorsäure 106 Pf.,

Ammoniakstickstoff 210 Pf.,

im Gebiet II

wasserl. Phosphorsäure 102 Pf.,

Ammoniakstickstoff 210 Pf.,

im Gebiet III

wasserl. Phosphorsäure 98 Pf.,

Ammoniakstickstoff 210 Pf.,

Bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 v. H. und darüber bleiben die Höchstpreise unverändert.

3. Die Höchstpreise für Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist (A 3), betragen für 1 kg %

wasserl. Phosphorsäure wie zu 2,

Ammoniakstickstoff wie zu 2,

Kali (K_2O) 40 Pf.

4. Die Höchstpreise für gedarrtes und gemahlenes schwefelsaures Ammoniak (25,5 v. H. Ammoniak) (B 1b) betragen für 1 kg % Ammoniakstickstoff:

im Gebiet I 151½ Pf.,

im Gebiet II 152½ Pf.

5. Der Höchstpreis für Kalkstickstoff (B 3) beträgt für 1 kg % Stickstoff 140 Pf.

6. Der Höchstpreis für organischen Mischdünger (D) beträgt für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure 85 Pf.

7. Der Höchstpreis für Thomaspophosphatmehl (G) beträgt bei Lieferung vom 16. Juli 1916 ab für 1 kg %:

Gesamtphosphorsäure 31½ Pf.,

zitronensäurelösliche Phosphorsäure 36 Pf.

8. Die in der Liste der Düngemittel und Preise festgesetzten besonderen Lieferungsbedingungen bleiben unberührt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage:

Rauh.

Nichtamtlicher Teil.

!.: Unlautere Steigerung der Ferkelpreise. Die vielfach ergangenen Mahnungen, im Interesse unserer Fleisch- und Fettversorgung die Schweinemast mit allen Mitteln zu fördern, sind erfreulicherweise auch in solchen Kreisen auf guten Boden gefallen, die sich bisher der Schweinemast noch nicht gewidmet haben. Es herrscht infolgedessen eine sehr große Nachfrage nach Ferkeln und Läuferischweinen, die unsere Schweinezüchter im allgemeinen zu befriedigen vermocht haben. Naturgemäß sind infolge der schwierigen Verhältnisse und der Futtermittelsteigerung auch die Ferkelpreise gestiegen. Je nach dem Gewicht kosten Ferkel 36 bis 60 M. und mehr. Die rege Nachfrage auf dem Ferkelmarkt hat nun aber Erscheinungen hervorgerufen, die sowohl für die Landwirte wie für die kleinen Schweinezüchter von schädlichen Folgen begleitet sind. Hierzu tragen vor allem unlautere Machenschaften bestimmter Händlerkreise bei, die sich jetzt auf den Handel mit Ferkeln und jungen Schweinen geworfen haben. Sie umgehen die Verordnung, die zum Schutz der realen Käufer und Verkäufer erlassen worden sind. Die preussischen Minister haben z. B. angeordnet, daß solchen Händlern der Weiterverkauf von Ferkeln auf demselben Markt verboten oder ihre Zulassung zum Ferkelmarkt zeitlich beschränkt oder ganz untersagt wird. Auch dies wird von gewissen Händlern in der Weise umgangen, daß sie bereits vor dem Markt auf die mit Ferkeln zu Markt fahrenden Landwirte einwirken. So wurde aus Schlesien gemeldet, daß Händler die Bauern durch Zurufe, das Paar Ferkel nicht unter 110 M. zu verkaufen, veranlassen, die niedrigeren Angebote der kleinen Käufer zurückzuweisen und auf den Händler zu warten, der nachher natürlich nicht daran dachte, diesen Preis zu bezahlen. Durch dieses Verfahren werden nicht nur die Landwirte, sondern auch die kleinen Leute schwer geschädigt, die ein Ferkel zur Mast kaufen wollen. Die Folge ist auf jeden Fall eine Erschwerung des Marktes und eine Verteuerung der Ferkel. Es dürfte sich daher dringend empfehlen, derartigen Elementen mit noch schärferer Aufsicht und noch strengeren Maßnahmen zu begegnen.

Aus Belgien.

Schaden-Erschleissungen der Stadt Brüssel. Der Schaden, den der Brüsseler Straßenpöbel in den ersten Augusttagen des Jahres 1914 allein im Zentrum der Stadt angerichtet hat, beläuft sich auf 342,788.40 Frs. Die Stadt Brüssel hat diese Summe jetzt bezahlt, nachdem die Staat-

verordnetenversammlung ihre Genehmigung erteilt hat. Was jetzt ist nach der „Magdeb. Sta.“ noch nicht bekannt geworden, welche Entschädigungssummen die anderen zum Städtekomplex Groß-Brüssel gehörenden Gemeinden zu zahlen haben.

Allerlei.

Förderung der Schweinezucht. Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Grimma gibt an kleine Schweinemäster mit nicht über 1600 Mark Einkommen für 2 Ferkel oder Käufer im Alter bis zu drei Monaten auf Antrag Mais- und Gerstenschrot zum Selbstkostenpreis ab. Die Schweinemäster müssen sich verpflichten, die beiden Schweine bis zur Schlachtreife zu mästen und eins davon im Gewicht von mindestens zwei Zentnern im Lauf des Winters gegen Zahlung des Höchstpreises an den Bezirksverband abzuliefern. Das andere können sie für ihren eigenen Haushalt verwenden. Die Bezirksversammlung hat 30 000 Mark zur Förderung der Schweinezucht bewilligt.

Er weiß von nichts. Der „Manchester Guardian“ erzählt ein Geschichtchen, das sich irgendwo in Frankreich zugetragen haben soll. Den englischen Soldaten wird bald bei ihrer Ankunft in Frankreich eingeschärft, keine Fragen, die von ihnen unbekannten Personen an sie gerichtet werden, zu beantworten, selbst wenn der Frager sich für einen englischen Offizier ausbe: man könne ja nicht wissen, ob nicht in der englischen Uniform einer der gefürchteten „deutschen Spione“ stecke. Nun war unlängst ein sehr aufgeweckter Unteroffizier an der Front im Dienst, als ein Major vom Divisionsstab vorüberkam, der an den jungen Mann Fragen zu richten begann, um festzustellen, ob er nicht auf den Kopf gefallen, und ob er seiner Vorgesetztenstellung gewachsen sei. „Was ist dies für ein Laufgraben, Unteroffizier?“ — „Ich weiß es nicht, Sir.“ — „Welches Regiment steht dort rechts von uns?“ — „Ich weiß es nicht, Sir.“ — „Wie werden die Nationen hierher gebracht?“ — „Ich weiß es nicht, Sir.“ — „Na, sehr viel scheinen Sie nicht zu wissen, junger Mann!“ — „Ich weiß sogar noch viel weniger, Sir, ich weiß nicht einmal, wer Sie sind!“ — Die ganze niedliche Erzählung soll eine Lobeshymne auf die Schlaueit der englischen Soldaten sein, klingt aber zu erfunden, um geglaubt zu werden.

Abdrucke der

Bekanntmachung

über

Bereinfachung der Beköstigung

sind zu haben in der Druckerei von

H. Chr. Sommer, Bad Gms u. Diez.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich am Vaterlande.